

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1990

Nr. 75

ausgegeben am 19. Dezember 1990

Heilmittelgesetz vom 24. Oktober 1990

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz regelt den Verkehr mit Heilmitteln einschliesslich Tierheilmitteln.

2) Es ist anwendbar auf alle Betriebe des Heilmittelverkehrs (Heilmittelbetriebe), namentlich auf Herstellungs- und Grosshandelsbetriebe, öffentliche Apotheken, Spital- und Privatapotheken, Drogerien und besondere Abgabestellen für Tierheilmittel.

3) Es ist subsidär anwendbar auf die dem Betäubungsmittelgesetz unterstehenden Stoffe und Präparate.

Art. 2

Heilmittelbegriff

1) Heilmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Arzneimittel und Heilvorrichtungen.

2) Als Arzneimittel gelten Stoffe und Stoffgemische, die zur Erkennung, Verhütung, Behandlung von Krankheiten oder sonst im Hinblick auf eine medizinische Verwendung zur Einwirkung auf den menschlichen oder tierischen Organismus bestimmt sind.

3) Den Arzneimitteln werden die für einen medizinischen Zweck vorgesehenen Stoffe und Stoffgemische gleichgestellt, die nicht zur Einwirkung auf den menschlichen oder tierischen Organismus bestimmt sind, jedoch im Hinblick auf den Schutz von Mensch oder Tier einer heilmittelpolizeilichen Kontrolle bedürfen.

4) Als Heilvorrichtungen gelten für einen medizinischen Zweck bestimmte Gegenstände, Vorrichtungen und Hilfsmittel, welche im Hinblick auf den Schutz von Mensch oder Tier einer heilmittelpolizeilichen Kontrolle bedürfen.

5) Die Begriffsbestimmungen für Heilmittel im Heilmittelkonkordat und in den Ausführungsvorschriften dazu finden ergänzend Anwendung.

II. Verkehr mit Heilmitteln

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3

Begriffsbestimmungen

1) Unter Verkehr mit Heilmitteln ist die Herstellung, die Prüfung, die Abgabe, das Vermitteln, die Aufbewahrung sowie die Anpreisung von Heilmitteln zu verstehen.

2) Die Begriffsbestimmungen im Heilmittelkonkordat und in den Ausführungsvorschriften dazu finden ergänzend Anwendung.

Art. 4

Heilmittelkonkordat, Pharmakopöe

1) Heilmittel dürfen nur im Rahmen der Bestimmungen des Konkordates zwischen den Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Kontrolle der Heilmittel (Heilmittelkonkordat) sowie seiner Ausführungsvorschriften in Verkehr gebracht werden.

2) Heilmittelbetriebe haben sich zudem an die Vorschriften der Schweizerischen Pharmakopöe zu halten. Fehlen solche Bestimmungen,

gelten die allgemein anerkannten Grundsätze der chemischen und pharmazeutischen Wissenschaft.

Art. 5

Konzession, Bewilligungspflicht und Kontrolle

- 1) Der Verkehr mit Heilmitteln untersteht der staatlichen Bewilligungspflicht und Kontrolle.
- 2) Einer Konzession der Regierung bedürfen insbesondere die Herstellung, der Grosshandel und der Vertrieb von Heilmitteln.
- 3) Für die Bezeichnung, Darstellung, Zubereitung, Beschaffenheit, Prüfung, Aufbewahrung, Abgabe, Verkaufsabgrenzung und Anpreisung von Heilmitteln gelten die Vorschriften der Pharmakopöe und des Heilmittelkonkordates sowie seiner Ausführungserlasse.
- 4) Die Regierung kann für rezeptfreie Heilmittel Ausnahmen von der Abgabe und Verkaufsabgrenzung gemäss Abs. 3 bewilligen oder Einschränkungen verfügen.
- 5) Die Betriebsbewilligung (Herstellungs- und Grosshandelsbewilligung) darf nur Bewerbern erteilt werden, welche die im Heilmittelkonkordat und in seinen Ausführungsvorschriften verlangten Voraussetzungen erfüllen.
- 6) Pharmazeutische Spezialitäten und Heilvorrichtungen dürfen nur vertrieben werden, wenn sie von der gemäss Heilmittelkonkordat betriebenen Interkantonalen Kontrollstelle (IKS) begutachtet und registriert worden sind. Verkaufsart und Anpreisung richten sich nach den Abgrenzungslisten und Gutachten dieser Kontrollstelle.
- 7) Rechtswidrig in den Verkehr gebrachte Heilmittel können von der Sanitätskommission entschädigungslos beschlagnahmt werden. Der Entzug der Bewilligung bleibt vorbehalten.

Art. 6

Beschränkungen des Verkehrs mit Heilmitteln

- 1) Heilmittel dürfen zur Weitergabe, Verarbeitung, Prüfung oder berufsmässigen Anwendung nur an die dazu berechtigten Personen und Betriebe geliefert werden.

2) Die Abgabe von Heilmitteln an Personen, von denen der Abgeber weiss oder annehmen muss, dass sie sie missbräuchlich verwenden, ist verboten.

3) Personen und Betriebe dürfen keine Heilmittel lagern, zu deren Abgabe, Verarbeitung oder Anwendung sie nicht befugt sind.

4) Personen und Betriebe dürfen keine Bestellungen von Heilmitteln, die sie dem Besteller nicht selbst abzugeben befugt sind, vermitteln.

Art. 7

Registrierung und Vertrieb

1) Heilmittel dürfen nur von dazu berechtigten Personen und Betrieben vertrieben werden.

2) Das Vertreiben eines der Kontrolle durch die Interkantonale Kontrollstelle (IKS) unterliegenden Heilmittels im Gross- und im Detailhandel einschliesslich der dafür vorgesehenen Werbung ist nur gestattet, wenn das Heilmittel von der Interkantonalen Kontrollstelle (IKS) begutachtet, untersucht und registriert worden ist. Das gleiche gilt für das Abgeben und das Anwenden eines solchen Heilmittels im Rahmen einer Bewilligung zur Ausübung eines Berufes des Gesundheitswesens.

3) Die Begutachtung eines Arzneimittels umfasst die aufgrund der einzureichenden Dokumentation vorgenommene Beurteilung insbesondere in bezug auf:

- a) die Wirksamkeit;
- b) die Verträglichkeit und die Schädlichkeit;
- c) die Zweckmässigkeit der Zusammensetzung und der Arzneiform;
- d) die das Arzneimittel begleitenden Angaben;
- e) die Abgabekategorie;
- f) die Werbung;
- g) den Detailpreis.

4) Die Untersuchung erstreckt sich auf die qualitative und quantitative Zusammensetzung, die galenischen Eigenschaften sowie den Behälter des Arzneimittels. Sie umfasst ebenfalls die Beurteilung der einzureichenden Dokumentation über die Qualitätssicherung.

5) Bei Heilvorrichtungen sind die Abs. 3 und 4 sinngemäss anzuwenden.

6) Der Erlass der Registrierungsverfügung, die mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden kann, richtet sich nach dem Heilmittelkonkordat und den Ausführungsvorschriften dazu.

Art. 8

Bezeichnung und Beschriftung der Arzneimittel

1) Für die Bezeichnung der Arzneimittel und die Beschriftung der Behälter gelten die Vorschriften der Pharmakopöe, des Heilmittelkonkordates und der Ausführungsvorschriften zum Heilmittelkonkordat.

2) Für nicht in der Pharmakopöe enthaltene Arzneimittel sind die gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnungen zu verwenden.

3) Andere Bezeichnungen, insbesondere Phantasienamen und Geheimbezeichnungen, sind verboten.

Art. 9

Anpreisung von Heilmitteln

1) Öffentliche Anpreisungen von Heilmitteln (Publikumsreklame) dürfen keinen rechtswidrigen Inhalt haben, nicht aufdringlich sein und zu keinen Täuschungen Anlass geben.

2) Die Publikumsreklame muss von der Sanitätskommission oder der Interkantonalen Kontrollstelle (IKS) als zulässig befunden sein. Für Hausspezialitäten darf keine Publikumsreklame gemacht werden.

3) Als öffentliche Anpreisung gilt jede Reklame, die sich an das Publikum richtet, wie:

- a) Inserieren in Zeitungen, Zeitschriften, Kalendern, Büchern usw.;
- b) Verteilen von Prospekten ausserhalb der Apotheken und Drogerien;
- c) Plakat-, Licht-, Film-, Radio- und Fernsehreklame;
- d) Vorträge von und vor Laien.

4) Die Anpreisung von Mitteln zu Zwecken, die Heilmitteln zukommen, ist nur nach den für Heilmittel geltenden Bestimmungen zulässig.

Art. 10

Verbotene Anpreisungen und Abgabearten

1) Die Anpreisung und der Vertrieb von Heilmitteln sind verboten:

- a) auf der Strasse, auf Märkten und Ausstellungen;
- b) durch Hausierer, Reisende, Vortragsredner und Demonstratoren;
- c) durch Automaten;
- d) durch Einrichtungen zur Selbstbedienung;
- e) durch Aufnahme und Vermittlung von Bestellungen bei Privatkunden;
- f) durch Verteilen von unverlangten Mustern (Streusendungen) an Verbraucher, Versand von Gutscheinen oder Bestellformularen;
- g) durch Gewährung von Vergünstigungen wie Gutscheine, Prämien, Zugaben, Geschenke, Lose und dergleichen;
- h) durch befristete Preisreduktionen, sogenannte Verkaufsaktionen;
- i) durch Preisvergleiche zwischen Richt- und Discountpreisen.

2) Diese Beschränkungen gelten nicht für die Abgabe und Anpreisung von Heilmitteln an Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Drogisten sowie im Grosshandel.

3) Auf freiverkäufliche Heilmittel ist die Bestimmung gemäss Abs. 1 Bst. d nicht anwendbar.

Art. 11

Räume, Einrichtungen und Ausrüstung

1) Die Heilmittelbetriebe müssen über die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Geräte verfügen.

2) Die Räume müssen trocken sowie gut belüftet und beleuchtet sein; sie dürfen nicht gleichzeitig zum Wohnen oder sonst zu fremden Zwecken dienen.

3) Arbeitsräume haben zudem den für diese massgebenden Vorschriften zu entsprechen. Für Aborte und deren Einrichtungen gelten die gleichen Vorschriften wie in Lebensmittelbetrieben.

4) Besondere Anforderungen gemäss Heilmittelkonkordat und den Ausführungsvorschriften dazu betreffend die Herstellung von Arzneimitteln und den Grosshandel mit solchen bleiben vorbehalten.

5) In den Heilmittelbetrieben müssen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Heilmittel und das Gesundheitswesen vorhanden sein.

Art. 12

Sorgfaltspflicht

1) Beim Verkehr mit Heilmitteln ist alle Sorgfalt anzuwenden und auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten.

2) Heilmittel müssen übersichtlich aufbewahrt werden. Sie müssen von anderen Waren getrennt werden und dürfen Unbefugten nicht zugänglich sein.

3) Betäubungsmittel sind getrennt von andern Waren unter sicherem Verschluss aufzubewahren.

Art. 13

Unabhängigkeit des fachlich Verantwortlichen

1) Dem fachlich Verantwortlichen im Heilmittelbetrieb muss der freie Entscheid in Fachfragen gewährleistet sein.

2) Der Inhaber des Heilmittelbetriebes hat der Sanitätskommission auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in Bestimmungen des Anstellungsverhältnisses, die die Geschäftsführung betreffen, zu gewähren.

Art. 14

Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht

1) Heilmittelbetriebe sowie die Inhaber einer Bewilligung für die Abgabe von Heilmitteln haben über Ein- und Ausgänge von Heilmitteln gemäss Heilmittelkonkordat und den einschlägigen Ausführungsvorschriften dazu Buch zu führen.

2) Soweit das Heilmittelkonkordat und die einschlägigen Ausführungsvorschriften dazu dies verlangen, haben Betriebe sowie Bewilligungsinhaber gemäss Abs. 1 Unterlagen wie Rechnungen, Geschäftsbücher, Lieferscheine mindestens zehn Jahre vollständig und so geordnet

aufzubewahren, dass die einzelnen Heilmittelabgaben und Heilmittelbezüge daraus ersichtlich sind. Rezepte sind fünf Jahre aufzubewahren.

3) Spital- und Privatapotheken müssen lediglich laufende Aufzeichnungen über die von ihnen abgegebenen rezeptpflichtigen Heilmittel machen. Diese Aufzeichnungen müssen den Namen des Patienten, die Art und Menge des abgegebenen Arzneimittels, das Datum der Abgabe sowie eine allfällige Gebrauchsanweisung enthalten.

Art. 15

Meldepflicht

Jede Änderung in den Voraussetzungen einer Bewilligung, insbesondere der Wechsel der für den Betrieb fachtechnisch verantwortlichen Personen, die Verlegung oder Neueinrichtung von Herstellungs-, Lager- und Geschäftsräumen sowie die Ausdehnung der Geschäftstätigkeit auf neue Produktgruppen, hat der Konzessionsinhaber der Sanitätskommission unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

Art. 16

Anzeigepflicht

Die Inhaber und fachlich Verantwortlichen von Heilmittelbetrieben sind verpflichtet, dem Landesphysikus Anzeige zu erstatten:

- a) über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen, die den Verdacht erwecken, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod oder die schwere Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt worden ist oder dass durch das Quälen oder Vernachlässigen eines Menschen dieser am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt worden ist;
- b) über Beobachtungen unberechtigter Führung eines Heilmittelbetriebes;
- c) über Fälle von anzeigepflichtigen Krankheiten, die nicht unter ärztlicher Kontrolle und Behandlung sind;
- d) über Personen, die ihren Beruf, der mit dem Inverkehrbringen von Heilmitteln verbunden ist, in offensichtlicher Verletzung gesetzlicher Vorschriften ausüben.

B. Herstellung und Grosshandel

Art. 17

Begriffsbestimmungen

1) Als Herstellung eines Arzneimittels gelten sämtliche Vorbereitungsprozesse und Arbeitsgänge, die von den Ausgangsstoffen zu Zwischenprodukten oder unmittelbar zum Endprodukt führen. Eingeschlossen sind der Vertrieb, die Arzneiformung, das Um- und Abfüllen, Etikettieren, Verpacken, Prüfen, Lagern und Vermitteln.

2) Als Grosshandel mit Arzneimitteln gilt das Beziehen, Importieren, Exportieren, Lagern, Anbieten, Anpreisen, Abgeben, Vertreiben, Vermitteln und Inverkehrbringen zuhanden von Personen, Firmen oder Institutionen, welche ermächtigt sind, Arzneimittel zu lagern, abzugeben oder beruflich anzuwenden.

3) Die Begriffsbestimmungen im Heilmittelkonkordat und den Ausführungsvorschriften dazu für die Herstellung und den Grosshandel finden ergänzend Anwendung.

Art. 18

Konzession, Betriebsbewilligung (Herstellungs- und Grosshandelsbewilligung)

1) Heilmittelbetriebe, die ihren Sitz, eine Geschäftsniederlassung oder eine Verkaufsstelle im Land haben und die Heilmittel gewerbsmässig herstellen oder im Grosshandel abgeben, bedürfen einer Konzession der Regierung.

2) Die Konzession wird erteilt, wenn

- a) der Bewerber sich über die erforderlichen Berufskenntnisse (Art. 22) ausweist und die im Heilmittelkonkordat und den Ausführungsvorschriften dazu über die Herstellung von Heilmitteln und den Grosshandel umschriebenen Voraussetzungen erfüllt,
- b) aufgrund eines Inspektionsberichtes feststeht, dass der Betrieb den Vorschriften dieser Ausführungsvorschriften entspricht,
- c) Gewähr für die fachmännische Herstellung der Heilmittel und die fachtechnische Betriebsleitung (Art. 21 und 25) geboten ist,
- d) die übrigen Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt sind.

3) Die Konzession, die den zugelassenen Tätigkeitsbereich umschreibt, ist in der Regel auf fünf Jahre zu befristen und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie ist persönlich und nicht übertragbar. Sie ist auf Gesuch hin zu erneuern, wenn die Voraussetzungen fortbestehen.

4) Für Betriebe, die lediglich Heilmittel aus einem schweizerischen Kanton ins Land liefern, ohne im Land ihren Sitz, eine Geschäftsniederlassung oder eine Verkaufsstelle zu haben, genügt eine gleichwertige Bewilligung des Sitzkantons. Die Regierung kann solchen Betrieben die Lieferung von Heilmitteln ins Land einschränken und verbieten, wenn sie nicht sachkundig und vertrauenswürdig sind.

Art. 19

Rechtsform

Heilmittelbetriebe können in der Rechtsform einer juristischen Person geführt werden, sofern sie und gegebenenfalls die einzelnen Zweigstellen von einem Konzessionsinhaber im Sinne dieses Gesetzes persönlich geleitet werden. Die persönliche Verantwortung für die konzessionierte Berufsausübung und für die Betriebsführung bleibt durch die Rechtsform des Unternehmens unberührt.

Art. 20

Berufs- und Geschäftsbezeichnung

1) Die Konzessionsinhaber haben sich in der Berufs- und Geschäftsbezeichnung auf den Wortlaut der ihnen erteilten Konzessionsart zu beschränken.

2) Andere Berufs- und Geschäftsbezeichnungen sowie solche, die nur einen Teilbereich davon erfassen, sind unzulässig.

3) Zusätze zu Berufs- und Geschäftsbezeichnungen wie Institut und Zentrum bedürfen einer besonderen Bewilligung der Sanitätskommission.

Art. 21

Anforderungen

1) Der Heilmittelbetrieb muss je nach seiner Art Gewähr für die fachmännische Herstellung der Heilmittel und die fachtechnische Leitung bieten. Die Anforderungen bemessen sich nach dem Heilmittelkonkordat und den Ausführungsvorschriften dazu über die Herstellung von Heilmitteln und den Grosshandel mit solchen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

2) Diese Anforderungen gelten auch für die öffentlichen Apotheken und Drogerien, soweit sie ohne Bewilligung zur Herstellung von Heilmitteln und zum Grosshandel befugt sind.

Art. 22

Berufskenntnisse

1) Der Gesuchsteller muss sich über die erforderlichen Berufskenntnisse ausweisen.

2) Zum Umgang mit Heilmitteln, die nur in Apotheken abgegeben werden dürfen, und zur Prüfung von Heilmitteln ist ein Apothekerdiplom oder Chemikerdiplom einer anerkannten Hochschule oder einer anerkannten höheren technischen Vollzeitberufsschule oder ein gleichwertiges Diplom erforderlich.

3) Weiters sind für nachstehend angeführte Tätigkeiten ein diplomierter Ausbildungsabschluss oder in sonst geeigneter Art und Weise das Vorhandensein besonderer Fachkenntnis nachzuweisen:

- a) zur Herstellung von zahnärztlichen oder tierärztlichen Mitteln;
- b) zur Prüfung von Heilmitteln in anderer als chemisch-analytischer Art;
- c) zur Herstellung von Heilmitteln, die auch ausserhalb von Apotheken abgegeben werden dürfen;
- d) zum Grosshandel mit Heilmitteln;
- e) zum Vertrieb, zur Arzneiformung, Um- oder Abfüllung, Etikettierung, Verpackung, Prüfung, Lagerung und Vermittlung von Heilmitteln.

Art. 23

Vertriebsbewilligung

1) Ein der Kontrolle durch die Interkantonale Kontrollstelle (IKS) unterworfenen Heilmittel ist durch die Firma, die ein solches im Grosshandel zu vertreiben beabsichtigt, bei der Interkantonalen Kontrollstelle (IKS) zur Begutachtung und Registrierung anzumelden. Erst wenn ein Heilmittel und die dafür vorgesehene Publikumswerbung von der Interkantonalen Kontrollstelle (IKS) in zustimmendem Sinne begutachtet und registriert worden sind, darf es vertrieben werden.

2) Ein von der Interkantonalen Kontrollstelle (IKS) registriertes Heilmittel darf ohne spezielle Bewilligung der Sanitätskommission verkauft werden, wenn es den Bedingungen und Auflagen der Interkantonalen Kontrollstelle (IKS) hinsichtlich Textangabe, Vignettierung, Reklame und Preis entspricht.

3) Heilmittel dürfen nur an solche Personen und Firmen geliefert werden, die befugt sind, sie weiter abzugeben oder berufsmässig anzuwenden.

Art. 24

Plangenehmigung und Meldepflicht

1) Pläne für den Neubau, Umbau oder wesentliche betriebliche Änderungen von Heilmittelbetrieben sind vom Bauherrn der Sanitätskommission zur Genehmigung vorzulegen.

2) Änderungen der für die Erteilung der Konzession massgebenden Tatsachen, wie Wechsel des verantwortlichen fachtechnischen Leiters, Verlegung oder Änderung der Herstellungs-, Lager- oder Verkaufsräume sowie die Aufgabe des Betriebes sind vom Betriebsinhaber der Sanitätskommission umgehend zu melden.

3) Bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 25

Verantwortung, fachtechnischer Leiter

1) Der Hersteller trägt die Verantwortung für die einwandfreie Zusammensetzung und Beschaffenheit der von ihm hergestellten Heilmittel und die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften. Er hat den für die

Herstellung und Qualitätssicherung verantwortlichen hauptamtlichen fachtechnischen Leiter zu bezeichnen.

2) Der Grosshändler trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften über die Abgabe von Heilmitteln im Grosshandel. Er hat den für den Grosshandelsbetrieb verantwortlichen hauptamtlichen fachtechnischen Leiter zu bezeichnen.

3) Besitzt der Betriebsinhaber die erforderlichen Berufskennntnisse (Art. 22) nicht selbst, hat er einen hauptamtlichen fachtechnischen Leiter einzusetzen, der über diese Kenntnisse verfügt.

4) Der fachtechnische Leiter muss vertrauenswürdig sein und darf nicht an einem geistigen oder körperlichen Gebrechen leiden, das ihn an der korrekten Berufsausübung hindert. Er muss seinen Wohnsitz so nahe beim Betrieb haben, dass die tatsächliche fachtechnische Leitung gewährleistet ist.

5) Der Hersteller, der Grosshändler (die Konzessionsinhaber) und der fachtechnische Leiter sind für die Tätigkeit der ihnen unterstellten Hilfspersonen verantwortlich.

Art. 26

Auskündungen, Wahrheitspflicht

1) Auskündungen (Geschäftsbezeichnungen, Firmen, Werbeschriften usw.) von Heilmittelbetrieben dürfen keinen rechtswidrigen Inhalt haben, nicht aufdringlich sein und zu keinen Täuschungen Anlass geben.

2) Rechnungen, Lieferscheine und Schriftstücke aller Art, die Arzneimittel betreffen, müssen wahrheitsgetreu abgefasst sein. Für gelieferte Arzneimittel dürfen keine Geheimbezeichnungen gebraucht werden.

Art. 27

Verbotene Vermittlung von Arzneimitteln

1) Personen und Betriebe dürfen keine Bestellungen von Arzneimitteln, die sie dem Besteller nicht selbst abzugeben befugt sind, vermitteln.

2) Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Personen, die eine besondere Bewilligung der Sanitätskommission zur Vermittlung von Arzneimitteln besitzen.

Art. 28

Verpackung und Beschriftung

Im Grosshandel sind Heilmittel in zweckmässigen Verpackungen und mit derjenigen Beschriftung abzugeben, welche die Pharmakopöe für die Aufbewahrung in Apotheken vorschreibt. Für pharmazeutische Spezialitäten gelten die einschlägigen Vorschriften des Heilmittelkonkordates und seiner Ausführungsbestimmungen.

Art. 29

Inspektionen

1) Die Sanitätskommission lässt durch Inspektionen periodisch prüfen, ob der Betrieb die Voraussetzungen der Konzession noch erfüllt.

2) Weitere Inspektionen werden durchgeführt:

- a) von Amtes wegen bei Änderungen im Betrieb und im Zusammenhang mit Mängeln und Beanstandungen;
- b) auf Verlangen eines Betriebes als Voraussetzung für die Ausstellung eines Exportzertifikates.

Art. 30

Erlöschen der Konzession (Betriebsbewilligung)

Die Konzession (Betriebsbewilligung) erlischt aufgrund eines schriftlich erklärten Verzichtes, mit dem Ablauf der Konzessionsdauer oder mit dem Tod des Konzessionsinhabers, bei juristischen Personen mit ihrer Löschung.

Art. 31

Entzug der Konzession (Betriebsbewilligung)

Die Konzession (Betriebsbewilligung) wird von der Regierung entzogen, wenn der Betrieb aufgegeben wird, die Voraussetzungen für die Erteilung trotz Mahnung und Fristsetzung nicht mehr vorhanden sind, die gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden oder der Inhaber der Konzession (Bewilligung) wiederholt oder schwerwiegend gegen die einschlägigen Vorschriften verstossen hat.

Art. 32

Widerruf der Konzession (Betriebsbewilligung)

Die Konzession (Betriebsbewilligung) kann von der Regierung abgeändert oder widerrufen werden, wenn die Erteilung durch falsche Angaben erschlichen wurde oder der Regierung wesentliche Voraussetzungen nicht bekannt waren.

Art. 33

Vorsorgliche Einziehung

1) Der Landesphysikus kann in dringenden Fällen vorsorglich einziehen:

- a) verbotene, vorschriftswidrig oder fehlerhaft hergestellte, verdorbene, überlagerte, unrechtmässig angepriesene oder zur unrechtmässigen Abgabe bestimmte Arzneimittel sowie die dazugehörigen Packungen und Behälter;
- b) die zur Herstellung solcher Mittel dienenden Stoffe und Einrichtungen;
- c) unzulässige oder zur unrechtmässigen Abgabe bestimmte Anpreisungsmittel.

2) Ueber die Einziehung hat die Sanitätskommission ohne Verzug durch eine förmliche Verfügung zu entscheiden.

3) Die bei der Einziehung entstehenden Kosten, insbesondere die Transportkosten, trägt der Wareninhaber. Sie können auch dem Lieferanten oder Hersteller auferlegt werden.

C. Abgabe an den Verbraucher - Detailhandel

Art. 34

Detailhandel

1) Die Ausführung von ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Rezepten ist vorbehältlich Abs. 2 nur den öffentlichen Apotheken erlaubt.

2) Drogisten ist nur dann die Ausführung von Rezepten zur Herstellung von Heilmitteln erlaubt, wenn es sich um Heilmittel handelt, deren Abgabe in Drogerien zulässig ist.

3) Ein der Kontrolle durch die Interkantonale Kontrollstelle (IKS) unterworfenen Heilmittel darf dem Verbraucher nur abgegeben werden, wenn es den Anforderungen gemäss Art. 23 Abs. 1 und 2 (Vertriebsbewilligung) genügt.

4) Pharmazeutische Spezialitäten, die der Inhaber einer Apotheke oder einer Drogerie nach seiner eigenen Formel herstellt oder herstellen lässt und die er nur in seinen Verkaufsräumen abgibt (Hausspezialitäten), sind dem Landesphysikus zu melden.

Art. 35

Einzelzubereitungen und Hausspezialitäten

1) Öffentliche Apotheken, ärztliche und zahnärztliche Privatapotheken, Privatapotheken von Spitälern, Kliniken, Sanatorien und Pflegeheimen, die unter der direkten Leitung eines Apothekers stehen sowie Drogerien sind zur Herstellung von Einzelzubereitungen sowie Hausspezialitäten (Art. 34 Abs. 4) berechtigt. Sie unterstehen der Kontrolle des Landesphysikus und sind diesem zu melden.

2) Die Hausspezialitäten sind nach den Ausführungsvorschriften zum Heilmittelkonkordat herzustellen. Sie haben die zur Identifikation nötigen Angaben aufzuweisen.

3) Hausspezialitäten der Drogerien dürfen nur aus Arzneistoffen bestehen, die den Drogerien zur freien Abgabe überlassen sind.

Art. 36

Abgabe

1) Heilmittel dürfen nur gemäss den von der Interkantonalen Kontrollstelle (IKS) bestimmten Verkaufskategorien abgegeben werden.

2) Die Verkaufskategorie richtet sich nach der Registrierungsurkunde der Interkantonalen Kontrollstelle (IKS) oder, wenn das Heilmittel von der Interkantonalen Kontrollstelle (IKS) nicht zu begutachten ist, nach deren Abgrenzungslisten.

3) Es gibt folgende Verkaufskategorien:

- a) Abgabe durch Apotheken bei verschärfter Rezeptpflicht;
- b) Abgabe durch Apotheken gegen ärztliches Rezept;
- c) Abgabe durch Apotheken ohne ärztliches Rezept;
- d) Abgabe durch Apotheken und Drogerien;
- e) Abgabe durch alle Geschäfte.

4) Abgabe durch Apotheken bei verschärfter Rezeptpflicht bedeutet, dass das Rezept vom Apotheker ohne ausdrückliche Erlaubnis des Arztes nicht repetiert werden darf.

5) Die von der Interkantonalen Kontrollstelle (IKS) zu registrierenden Heilmittel dürfen nur abgegeben werden, wenn und solange eine solche Registrierung besteht.

6) Öffentliche Apotheken dürfen im Einzelfall auf Wunsch bestimmter Kunden Arzneimittel, die nicht von der Interkantonalen Kontrollstelle (IKS) registriert sind, aus dem Ausland beschaffen und abgeben, falls diese Arzneimittel für eine Therapie unbedingt notwendig sind und ein schriftliches Rezept eines konzessionierten Arztes dafür vorliegt. Kopien dieser Rezepte sind dem Landesphysikus vorzulegen.

7) Unter Vorbehalt der Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke ist die Abgabe von Arzneimitteln den Ärzten und Zahnärzten an Patienten für die von ihnen durchgeführten Behandlungen gestattet. Den Tierärzten ist es gestattet, Tierarzneimittel an Tierhalter für die von ihnen durchgeführten Tierbehandlungen abzugeben und zu diesem Zweck eine Privatapotheke zu führen, sofern sie für eine fachgemässe Lagerung, Ueberwachung und Abgabe der Tierarzneimittel Gewähr bieten. Die Arzneimittel sind von einer konzessionierten liechtensteinischen oder schweizerischen Herstellerfirma oder Apotheke zu beziehen.

8) Die Regierung kann für rezeptfreie Arzneimittel eine andere Verkaufskategorie bewilligen.

9) Die Sanitätskommission kann zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier Verfügungen erlassen, welche die Abgabe eines Heilmittels oder Tierarzneimittels oder die Werbung dafür provisorisch einschränken oder verbieten.

Art. 37

Frei verkäufliche Arzneimittel und pharmazeutische Spezialitäten

Frei verkäuflich sind jene Arzneimittel und pharmazeutischen Spezialitäten, die von der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS)

als solche bezeichnet sind oder die von der Regierung gemäss Art. 36 Abs. 8 dieses Gesetzes als frei verkäuflich bezeichnet werden.

III. Verkehr mit Tierarzneimitteln

Art. 38

Tierarzneimittel

Die Vorschriften über die Arzneimittel gelten sinngemäss auch für den Verkehr mit Tierarzneimitteln.

Art. 39

Medizinalfutterkonzentrate, Medizinalfutter

1) Medizinalfutterkonzentrate und Medizinalfutter gelten als Tierarzneimittel.

2) Wer Medizinalfutterkonzentrate und Medizinalfutter herstellt oder vertreibt, bedarf einer Bewilligung der Regierung.

3) Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach dem Heilmittelkonkordat und seinen Ausführungsvorschriften erfüllt sind.

Art. 40

Berechtigung zum Kleinhandel mit Medizinalfutter

Betriebe, die mit einer Konzession der Regierung Medizinalfutter herstellen oder damit Grosshandel treiben, dürfen sie auch im Kleinhandel den Tierhaltern zur Tierfütterung abgeben.

Art. 41

Abgabe an Tierhalter

1) Tierarzneimittel dürfen unter Vorbehalt der Voraussetzungen von Art. 36 (Abgabe) abgegeben werden durch:

- a) Tierärzte im Rahmen ihres Rechtes zur Selbstdispensation;
- b) öffentliche Apotheken;

- c) Drogerien;
- d) besondere Abgabestellen.

2) Anpreisungen, die sich an die Tierhalter richten (Publikumsreklame), sind bei Tierarzneimitteln, deren Abgabe auf Apotheken beschränkt ist, unzulässig.

Art. 42

Besondere Abgabestellen für Medizinalfutter

1) Die Sanitätskommission kann, wo die Versorgung der Tierhalter es erfordert, besondere Abgabestellen für Medizinalfutter bewilligen. Die Bewilligung kann ausser Herstellungs- oder Grosshandelsbetrieben weiteren Personen oder Betrieben erteilt werden, die für eine fachmännische Aufbewahrung und Abgabe an die Tierhalter Gewähr bieten.

2) Die Bewilligung wird im Einvernehmen mit dem Landestierarzt aufgrund einer Inspektion erteilt; die Handhabung der Bewilligung untersteht der regelmässigen Kontrolle durch den Landestierarzt. Die einschlägigen Vorschriften des Heilmittelkonkordates und seiner Ausführungsvorschriften betreffend die Herstellung und den Vertrieb von Medizinalfutter sind zu beachten.

Art. 43

Rezepte

1) Rezeptpflichtige Tierarzneimittel dürfen nur gegen tierärztliches Rezept abgegeben werden, wobei der Tierarzt die Arzneimittel unter Berücksichtigung der Behandlungsdauer, der Tierzahl und des Gewichtes rezeptiert.

2) Der Tierarzt darf Rezepte für Tierarzneimittel nur für die von ihm untersuchten Tiere und die von ihm betreuten Bestände ausstellen.

3) Das Rezept enthält:

- a) den Namen des Tierhalters;
- b) die Bezeichnung und die Menge des Tierarzneimittels;
- c) die Art und die Menge des Futtermittels;
- d) die Gebrauchsanweisung;
- e) das Datum, die Praxisadresse sowie die handschriftliche Unterschrift des Tierarztes.

Art. 44

Tierhalter

Der Tierhalter darf ohne tierärztliche Verordnung kein rezeptpflichtiges Tierarzneimittel beziehen, lagern, dem Futter beimischen oder anwenden.

IV. Aufsicht

Art. 45

Zuständigkeit

1) Die Sanitätskommission übt die Aufsicht über den Verkehr mit Heilmitteln aus. Die Oberaufsicht obliegt der Regierung.

2) Ausführendes Organ ist der Landesphysikus. Bei der Kontrolle des Verkehrs mit Tierarzneimitteln wirkt der Landestierarzt mit.

Art. 46

Auskunftspflicht

Den Aufsichtsorganen ist auf Verlangen:

- a) Auskunft zu erteilen;
- b) Zutritt zu Geschäfts-, Betriebs-, Lager- und Praxisräumen zu gestatten;
- c) Einsicht in Unterlagen wie Rechnungen, Geschäftsbücher, Lieferscheine und Rezepte zu gewähren.

Art. 47

Probeentnahmen

1) Die Aufsichtsorgane können von Arzneimitteln, Halb- und Fertigfabrikaten und Rohstoffen entschädigungslos Proben entnehmen.

2) Erweist sich die Probe bei der Untersuchung als nicht vorschriftsgemäss, sind die Untersuchungskosten dem Wareninhaber durch die Sanitätskommission aufzuerlegen. Sie können auch dem Lieferanten oder Hersteller der Ware auferlegt werden.

V. Organisation und Durchführung

Art. 48

Regierung

Der Regierung obliegt insbesondere:

- a) die Oberaufsicht über den Verkehr mit Heilmitteln (Art. 45 Abs. 1);
- b) die Erteilung, der Entzug und der Widerruf der Konzession zur Herstellung, zum Grosshandel und zum Vertrieb von Heilmitteln (Art. 5 Abs. 2, Art. 18, Art. 31, Art. 32, Art. 39 und 40);
- c) die Bewilligung von Ausnahmen von der Abgabe- und Verkaufsabgrenzung oder Verfügung von Einschränkungen davon (Art. 5 Abs. 4 und Art. 36 Abs. 8);
- d) der Erlass einer Gebührenverordnung (Art. 53);
- e) die Bewilligung von Ausnahmen und der Erlass besonderer Vorschriften zur Vorratshaltung von Arzneimitteln für Katastrophen und den Kriegsfall (Art. 54).

Art. 49

Sanitätskommission

1) Die Sanitätskommission übt die Aufsicht über den Verkehr mit Heilmitteln aus (Art. 45 Abs. 1).

2) Die Sanitätskommission

- a) verfügt die Beschlagnahme von Heilmitteln (Art. 5 Abs. 7);
- b) bewilligt die öffentliche Anpreisung (Publikumsreklame) von Heilmitteln (Art. 9);
- c) bewilligt Zusätze zu Berufs- und Geschäftsbezeichnungen (Art. 20);
- d) genehmigt Pläne von Heilmittelbetrieben (Art. 24 Abs. 1);
- e) erteilt die Bewilligung zur Vermittlung von Arzneimitteln (Art. 27 Abs. 2);
- f) ordnet periodische Inspektionen von Heilmittelbetrieben an (Art. 29);
- g) entscheidet über die vorsorgliche Einziehung von Heilmitteln (Art. 33 Abs. 2);

- h) erlässt Verfügungen zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Gesundheit (Art. 36 Abs. 9);
- i) auferlegt die Untersuchungskosten für Probeentnahmen (Art. 47 Abs. 2).

Art. 50

Landesphysikus

1) Der Landesphysikus ist das ausführende Organ der Sanitätskommission. Er ist an ihre Weisungen und Aufträge gebunden (Art. 45 Abs. 2).

2) Dem Landesphysikus obliegt die Kontrolle über Einzelzubereitungen und Hausspezialitäten (Art. 35).

3) Der Landesphysikus ordnet in dringenden Fällen die vorsorgliche Einziehung von Heilmitteln an (Art. 33 Abs. 1).

Art. 51

Landestierarzt

Der Landestierarzt wirkt bei der Kontrolle des Verkehrs mit Tierarzneimitteln mit (Art. 42 Abs. 2; Art. 45 Abs. 2).

Art. 52

Landgericht

Das Landgericht ist Strafbehörde bei Vergehen und Uebertretungen nach den Art. 57 und 58.

Art. 53

Gebühren

1) Für Konzessionen, Bewilligungen, Inspektionen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen werden Gebühren erhoben.

2) Die Gebühren richten sich nach der von der Regierung festgelegten Gebührenverordnung.

Art. 54

Vorräte für Katastrophen und den Kriegsfall

Zur Vorratshaltung von Arzneimitteln für Katastrophen und für den Kriegsfall kann die Regierung Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes gestatten und besondere Vorschriften erlassen.

VI. Verfahren und Rechtsmittel

Art. 55

Verfügungen

Werden Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen sowie gegen andere anwendbare Vorschriften (Heilmittelkonkordat und Ausführungsvorschriften dazu) festgestellt und wird trotz Mahnung und Fristsetzung keine Abhilfe geschaffen, so trifft die zuständige Behörde die entsprechende Verfügung.

Art. 56

Rechtsmittel

- 1) Gegen Verfügungen der Sanitätskommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.
- 2) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz erhoben werden.

VII. Strafbestimmungen

Art. 57

Vergehen

- 1) Wer Heilmittel entgegen den Bestimmungen des Konkordates über die Kontrolle der Heilmittel (Heilmittelkonkordat) sowie seiner Ausführungsvorschriften oder ohne Konzession in Verkehr bringt (herstellt, prüft, abgibt, vermittelt, aufbewahrt, anpreist),

wer Heilmittel zur Weitergabe, Verarbeitung, Prüfung oder berufsmässigen Anwendung an dazu nicht berechnigte Personen und Betriebe liefert, wer Heilmittel an Personen abgibt, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie sie missbräuchlich verwenden,

wer verbotswidrig die Anpreisung und den Vertrieb von Heilmitteln unternimmt,

wer einen Heilmittelbetrieb mit Sitz, Geschäftsniederlassung oder Verkaufsstelle im Inland ohne Konzession betreibt,

wer im Inland Heilmittel gewerbsmässig herstellt oder im Grosshandel abgibt, ohne im Besitze einer entsprechenden Konzession zu sein,

wer ohne Vertriebsbewilligung Heilmittel in Verkehr setzt oder Heilmittel an solche Personen oder Firmen liefert, die nicht befugt sind, sie weiter abzugeben oder berufsmässig anzuwenden,

wer verbotswidrig Einzelzubereitungen und Hausspezialitäten in Verkehr setzt,

wer verbotswidrig im Detailhandel Heilmittel an Verbraucher abgibt,

ist, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Vergehen oder Verbrechen vorliegt, vom Landgericht wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Beide Strafen können miteinander verbunden werden.

2) Wer eine der in Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

3) Die in Abs. 1 genannten Vergehenstatbestände verjähren in zwei Jahren.

Art. 58

Uebertretungen

1) Wer sich nicht an die Vorschriften der Schweizerischen Pharmakopöe oder bei Fehlen solcher Vorschriften an die allgemein anerkannten Grundsätze der pharmazeutischen Wissenschaft hält,

wer Heilmittel lagert, zu deren Abgabe, Verarbeitung oder Anwendung er nicht befugt ist,

wer Bestellungen von Heilmitteln, die er dem Besteller nicht selbst abzugeben befugt ist, vermittelt,

wer ein der Kontrolle durch die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) unterliegendes Heilmittel im Gross- oder Detailhandel vertreibt oder dafür vorgesehene Werbung betreibt, ohne dass das Heilmittel zuvor von der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) begutachtet, untersucht und registriert wurde oder wer ein solches Heilmittel im Rahmen einer Konzession zur Ausübung eines Berufes des Gesundheitswesens ohne Bewilligung der Sanitätskommission für die Abgabe derartiger Heilmittel abgibt oder anwendet,

wer entgegen den Vorschriften der Schweizerischen Pharmakopöe oder den Ausführungsvorschriften zum Heilmittelkonkordat Arzneimittel bezeichnet oder deren Verpackungen beschriftet, insbesondere Phantasienamen und Geheimbezeichnungen verwendet,

wer öffentliche Anpreisungen von Heilmitteln unternimmt, die einen rechtswidrigen Inhalt haben, aufdringlich sind, zur Täuschung Anlass geben, nicht von der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) oder der Sanitätskommission als zulässig befunden wurden oder wer für Hausspezialitäten ausserhalb seiner Apotheke oder Drogerie Publikumsreklame betreibt,

wer Mittel zu Zwecken, die Heilmitteln zukommen, entgegen den für Heilmittel geltenden Bestimmungen anpreist,

wer als Verantwortlicher nicht für die Einhaltung der Vorschriften über die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Geräte, über die Sorgfaltspflicht im Umgang mit Heilmitteln, über die Unabhängigkeit des fachlich Verantwortlichen, über die Buchführung und Aufbewahrungspflicht, über die Meldepflicht und über die Anzeigepflicht Sorge trägt,

wer verbotswidrig Berufs- und Geschäftsbezeichnungen verwendet,

wer einen Heilmittelbetrieb oder eine öffentliche Apotheke oder Drogerie, soweit diese beiden letzteren ohne Bewilligung zur Herstellung von Heilmitteln und zum Grosshandel befugt sind, betreibt und nicht Gewähr für die fachmännische Herstellung der Heilmittel und die fachtechnische Leitung bietet, insbesondere die Ausführungsvorschriften zum Heilmittelkonkordat über die Herstellung von Heilmitteln und den Grosshandel mit solchen missachtet,

wer verbotswidrig Auskündungen verwendet oder wahrheitswidrige Angaben in Rechnungen, in Lieferscheinen und sonstigen Schriftstücken, die Arzneimittel betreffen, macht,

wer verbotswidrige Verpackungen und Beschriftungen für Heilmittel im Grosshandel abgibt,

wer ohne Bewilligung Tierarzneimittel einschliesslich Medizinalfuttermkonzentrate und Medizinalfutter anpreist oder in Verkehr bringt,

wer rezeptpflichtige Tierarzneimittel ohne vorliegendes Rezept abgibt, bezieht, lagert, dem Futter beimischt oder anwendet,

wer sich einer gemäss den Vorschriften dieses Gesetzes angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Art und Weise verunmöglicht,

ist vom Landgericht wegen Uebertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken zu bestrafen.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 59

Verantwortlichkeit

1) Strafbar ist in erster Linie der verantwortliche hauptamtliche fachtechnische Leiter des Heilmittelbetriebes.

2) Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen und Kosten.

VIII. Uebergangsbestimmung

Art. 60

Konzessionen

1) Konzessionen zur Führung von Heilmittelbetrieben, die den Anforderungen dieses Gesetzes und den Ausführungsvorschriften zum Heilmittelkonkordat nicht entsprechen, sind innert eines Jahres nach Inkrafttreten der betreffenden Erlasse durch die Regierung anzupassen oder gegebenenfalls zu entziehen.

2) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen gelten bis zu deren Ablauf.

3) Hängige Konzessionsgesuche sind nach bisherigem Recht zu behandeln, sofern im Zeitpunkt des Ansuchens die Voraussetzungen nach bisherigem Recht erfüllt waren.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 61

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über die

- a) Erhebung von Gebühren (Art. 52);
- b) Vorratshaltung von Arzneimitteln für Katastrophen und für den Kriegsfall (Art. 54).

Art. 62

Aufhebung bisherigen Rechts

1) Es werden aufgehoben:

- a) die Verordnung vom 21. September 1971 über die Heilmittel, LGBL. 1971 Nr. 39;
- b) der Art. 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1985 über das Gesundheitswesen (Sanitätsgesetz), LGBL. 1986 Nr. 12.

2) In Art. 2 Abs. 4 Bst. a, Art. 4 Bst. e, Art. 6 Abs. 3 Bst. a, Art. 16 Bst. b, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 55 Abs. 2, Art. 56 Abs. 2 und Art. 60 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1985 über das Gesundheitswesen (Sanitätsgesetz), LGBL. 1986 Nr. 12, ist die Bezeichnung "Betrieb des Heilmittelverkehrs" in der jeweiligen Form ersatzlos zu streichen.

Art. 63

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Hans Brunhart*
Fürstlicher Regierungschef